

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

H a u p t s a t z u n g

vom 20.11.2001

In Kraft seit: 01.01.2002

geändert am: 14.12.2004
geändert am: 30.06.2009
geändert am: 22.11.2016
geändert am: 01.10.2020
geändert am: 02.02.2021

In Kraft seit: 01.01.2005
In Kraft seit: 01.08.2009
In Kraft seit: 01.01.2017
In Kraft seit: 18.10.2020
In Kraft seit: 06.02.2021

HAUPTSATZUNG DER STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

- Redaktionelle Fassung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582, ber. 698) hat der Gemeinderat am 20.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Der Gemeinderat hat am 14.12.2004 eine Änderungssatzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 30.06.2009 eine Änderungssatzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 22.11.2016 eine Änderungssatzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 01.10.2020 eine Änderungssatzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 02.02.2021 eine Änderungssatzung beschlossen.

I. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 1 Organe

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in.

§ 2 Gemeinderat

Dem Gemeinderat gehören an:

1. der/die Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r,
2. die ehrenamtlichen Mitglieder. Sie führen die Bezeichnung Stadtrat/Stadträtin.

§ 3 Arten der beschließenden Ausschüsse

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Technischer Ausschuss
3. Umlegungsausschuss
4. Jugendausschuss.

§ 4 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/n und der folgenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Gemeinderats:

- | | |
|-------------------------------------|----|
| 1. Verwaltungs- und Finanzausschuss | 10 |
| 2. Technischer Ausschuss | 10 |
| 3. Umlegungsausschuss | 10 |
| 4. Jugendausschuss | 10 |

sowie gegebenenfalls eine vom Gemeinderat gem. § 40 Abs. 1 GemO festzulegende Zahl sachkundiger Einwohner/innen als beratende Mitglieder.

- (2) Der/die Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r kann eine/n Beigeordnete/n, eine/n weitere/n Stellvertreter/in oder, wenn alle Beigeordnete oder weitere Stellvertreter/innen verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Eine/n Beigeordnete/n kann er ständig mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter eines ordentlichen Mitglieds, sie vertreten vielmehr im Verhinderungsfalle jedes ordentliche Mitglied ihrer Fraktion.

§ 5 Bildung anderer Ausschüsse

Der Gemeinderat kann für einzelne Angelegenheiten beratende oder weitere beschließende Ausschüsse bilden.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Gemäß § 33a Abs. 1 GemO wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrats ist der/die Oberbürgermeister/in.

§ 6a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 7 Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Als Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in werden zwei Beigeordnete bestellt.
- (2) Der/Die erste Beigeordnete/r ist der/die ständige allgemeine Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in und führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister/in“. Der/Die weitere Beigeordnete/r führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/Bürgermeisterin“.
- (3) Als weitere Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in werden drei Mitglieder des Gemeinderats bestellt.

II. ALLGEMEINE RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN DER ORGANE

§ 8 Allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat die Erledigung bestimmter Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister/in übertragen hat.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Oberbürgermeister/in.

§ 9 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs selbstständig anstelle des Gemeinderats über die ihnen in § 16 übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse sollen diejenigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches vorberaten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.
- (3) Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (6) In dringenden Fällen kann der/die Oberbürgermeister/in einen Gegenstand aus dem Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses einem bereits einberufenen anderen Ausschuss zur Beschlussfassung vorlegen. Der zuständige Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu verständigen. Ausgenommen ist die Übertragung auf den Umlenkungsausschuss.
- (7) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener beschließender Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
- (8) Ist zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

- (9) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss.
- (10) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse mehrerer beschließender Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/in den Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (11) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 10 Allgemeine Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Gemeinderats und vertritt die Stadt. Als Leiter/in der Stadtverwaltung ist er/sie für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er/Sie regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Vorgesetzte/r, Dienstvorgesetzte/r und Oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 2. die ihm/ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
 3. die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 4. die ihm/ihr vom Gemeinderat gemäß § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragenen Aufgaben (soweit sie dem/der Oberbürgermeister/in nach dieser Bestimmung nicht schon kraft Gesetzes zukommen). Diese sind in § 17 näher bezeichnet.

III. ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE IM EINZELNEN

§ 11 Zuständigkeit des Gemeinderats im Besonderen

Dem Gemeinderat ist insbesondere die Erledigung folgender Aufgaben vorbehalten:

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in, der Beigeordneten, sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Beamten/innen und Beschäftigten. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer

anders bewerteten Tätigkeit bei leitenden Angestellten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.

2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. die Änderung des Gemeindegebiets,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Verleihung und der Entzug des Ehrenbürgerrechts,
7. die Verleihung der Erwin von Bälz-Plakette nach näherer Ausgestaltung durch die geltenden Richtlinien,
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den/die Oberbürgermeister/in,
10. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
11. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
12. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
13. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
15. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung, die Feststellung der Jahresrechnung, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen, die Beauftragung des/der Oberbürgermeisters/in zum Stimmverhalten in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften bzw. städtischen Beteiligungen an Gesellschaften, soweit der/die Oberbürgermeister/in dort als gesetzliche/r Vertreter/in der Stadt handelt.
16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
17. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
18. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen,

19. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
20. die Wahl von Mitgliedern der Aufsichtsräte der städtischen Gesellschaften, soweit sie vom Gemeinderat zu entsenden sind,
21. die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind, zuständig für die folgenden Aufgabenbereiche:

1. Zentrale Verwaltung
2. Personal
3. Statistik und Wahlen
4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Rechnungsprüfung mit Ausnahme § 13 Nr. 1
6. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
7. Liegenschaften
8. ÖPNV
9. Recht
10. Sicherheit und Ordnung
11. Umweltschutz, verwaltungsmäßige Abwicklung
12. Einwohner- und Meldewesen
13. Personenstand
14. Sozialversicherung
15. Feuerschutz
16. Zivilschutz
17. Schulen
18. Kultur
19. Bibliothek
20. Weiterbildung
21. Musikschule
22. Museum
23. Theater
24. Archiv
25. Soziales
26. Aufgaben nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz
27. Sport
28. Gesundheit und Veterinärsangelegenheiten
29. Lastenausgleich
30. Stadtsanierung
31. Festlegung des Sanierungsgebietes, finanzielle Angelegenheiten, Ordnungsmaßnahmen
32. Grundstücksbewertung
33. Bodenordnung
34. Wohnungsbauförderung
35. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
36. Betrieb der städtischen Friedhöfe und Betriebseinrichtungen
37. Bestattungswesen und Aufgaben nach dem GräberG
38. Märkte
39. Wirtschafts-, Tourismusförderung und Stadtmarketing
40. Wirtschaftliche Betätigung selbständige städtische Gesellschaften städtische Beteiligungen und Eigenbetriebe
41. Forsten
42. Die Annahme und Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO bis 50.000 € im

Einzelfall. Beträgt der Wert der Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung in zusammengefasster Form entschieden.

§ 13 Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss ist, soweit in den §§ 12,14 und 15 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die folgenden Aufgabenbereiche:

1. Technische Rechnungsprüfung
2. Baurecht einschließlich Bauordnung, Denkmalschutzrecht
3. Stadtplanung
 - Eigene Planungen (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Stadtentwicklungspläne, Städtebauliche Entwürfe, Vorhaben- und Erschließungsplanung, Verkehr)
 - Beteiligung an Planungen Dritter (z.B. Stellungnahme zum Regionalplan, zu Bebauungsplänen von Nachbargemeinden oder Fachplanungen wie Verkehrsplanungen, Schutzgebietsausweisungen)
4. Hochbau
 - Städtische Gebäude und Einrichtungen
 - Stadterneuerung, planerische und technische Abwicklung
 - Denkmalschutz und Denkmalpflege (technische und gestalterische Abwicklung)
5. Tiefbau
 - Straßenbau, Spiel- und Sportanlagen
6. Baubetriebshof mit Stadtreinigung, Grünflächenunterhaltung und Landschaftspflege
7. Umweltschutz, technische Abwicklung

§ 14 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff Baugesetzbuch
2. Entscheidung über Grenzregelungen gem. § 80 ff Baugesetzbuch

§ 15 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist zuständig für den Aufgabenbereich Jugend, soweit in den §§ 12 und 13 nichts anderes geregelt ist.

§ 16 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Besonderen

Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zur dauernden Erledigung übertragen:

A. Allgemeine Verwaltung

1. Im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 bis 13 TVöD. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung der Vergütung, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.
2. Im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten/innen der Besoldungsgruppe A12 bis A 13 gehobener Dienst Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg.
3. Beitritt zu Vereinen, Verbänden (ohne Zweckverbände) und Organisationen bei einem Beitrag von mehr als 700,-- € jährlich und Austritt aus solchen.
4. Verleihung der Gedenkmünze für die Ehrung für besondere kulturelle Leistungen.
5. Verleihung einer Gedenkmedaille in Gold, Silber oder Bronze für die Ehrung von Sportlern und verdienten Vereinsmitarbeitern.
6. Verleihung der Gedenkmünze für besonderes soziales Wirken.

B. Finanzverwaltung

- 1a Grundsatzentscheidung über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grün- und Sportanlagen von über 150.000 € bis zu € 500.000 €
- 1b Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (oberschwellig) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL/A (unterschwellig) von über 200.000 € bis 500.000 €
- 1c Vergabe von Arbeiten nach der VOB von über 1.000.000 € bis 1.500.000 €
- 1d Vollzug des Haushalts unabhängig der Punkte 1b und 1c von über 150.000 € bis 500.000 €
2. Abschluss von Miet- bzw. Leasingverträgen für bewegliche Vermögensgegenstände, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (beispielsweise Kopier-, EDV- und sonstige Bürogeräte), bei einem Vertragswert zur Zeit des Vertragsabschlusses über 100.000,-- € bis 400.000,-- €.
3. Abschluss von Werkverträgen im Betrag von über 20.000,-- € bis zu 65.000,-- € im Einzelfall.

4. Veräußerungen von beweglichem Vermögen im Verkehrswert von über 35.000,-- € bis zu 100.000,-- € im Einzelfall.
5. Bewilligung von Freigeigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) von über 3.500,-- € bis zu 13.000,-- € im Einzelfall oder mehr als 1.500,-- € bis zu 10.000,-- € jährlich wiederkehrend.
6. Bewilligung von Stundungen, wenn die Forderung im Einzelfall mehr als 65.000,-- € beträgt und bis zu 6 Monaten bzw. wenn sie 35.000,-- € übersteigt und länger als 6 Monate gestundet werden soll.
7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von 3.500,-- € bis 35.000,-- €.
8. Zustimmung gemäß § 84 GemO zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts von über 35.000,-- € bis zu 170.000,-- €.
9. Aufnahme von Krediten bis zu 650.000,-- € im Einzelfall im Rahmen der Haushaltssatzung und Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 65.000,-- € bis zu 300.000,-- € im Einzelfall.
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) und die Ausübung von Vorkaufsrechten sowie den Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen im Wert von mehr als 70.000,-- € bis zu 200.000,-- € im Einzelfall.
11. Gewährung von Zuschüssen für Modernisierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch mit einem Fördersatz von mehr als 40 % der förderungsfähigen Kosten bzw. über 130.000,-- € Zuschuss im Einzelfall.
12. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall 2.000,-- € übersteigt, von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert im Einzelfall 5.000,-- € übersteigt.
13. Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von denkmalpflegebedingten und stadtbildgestaltenden Maßnahmen an Gebäuden über 50% oder 17.000,-- € je Objekt.
14. Kostenbeteiligung der Stadt an der Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Neubauten über 55.000,-- € je Objekt.
15. Zuschüsse zur Verbesserung der städtebaulichen Verhältnisse in den alten Ortskernen über 17.000,-- € je Objekt.
16. Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien von mehr als 20.000,-- € im Einzelfall sowie die Änderung von Versicherungsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung der Versicherungsprämie im Einzelfall 10.000,-- € im Jahr übersteigt.

17. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 35.000,-- € bis zu 70.000,-- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 13.000,-- € bis zu 35.000,-- € beträgt.

C. Bauverwaltung

1. Zurückstellung von Baugesuchen
 - Antrag der Gemeinde gem. § 15 Baugesetzbuch.

§ 17 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in im Besonderen

Dem/Der Oberbürgermeister/in sind gem. § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen (soweit ihm diese nicht schon kraft Gesetzes zukommen):

A. Allgemeine Verwaltung

1. Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
2. Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen.
3. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
4. Beitritt zu Vereinen, Verbänden (ohne Zweckverbände) und Organisationen bei einem Beitrag bis zu 700,-- € jährlich und Austritt aus solchen.
5. Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung der Vergütung, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.
6. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten/innen des einfachen, mittleren, gehobenen, technischen und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A11 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg.
7. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Auszubildenden sowie der Beamten im Vorbereitungsdienst aller Laufbahnen und ihnen gleichgestellte Personen.
8. Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Arbeitgeberdarlehen Zinszuschüsse, Beihilfen und Unterstützungen, Trennungsentschädigungen, Umzugskostenvergütungen und Beihilfen sowie vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der hierfür ggfs. vorhandenen Richtlinien sowie tariflichen und gesetzlichen Vorschriften sowie freiwillige Leistungen im Einzelfall.

B. Finanzverwaltung

- 1a Grundsatzentscheidung über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grün- und Sportanlagen bis zum Betrag von 150.000 €
- 1b Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (oberschwellig) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL/A (unterschwellig) bis zum Betrag von 200.000 €
- 1c Vergabe von Arbeiten nach der VOB bis zum Betrag von 1.000.000 €
- 1d Vollzug des Haushalts unabhängig der Punkte 1b und 1c bis zum Betrag von 150.000 €

2. Abschluss von Miet- bzw. Leasingverträgen für bewegliche Vermögensgegenstände, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (beispielsweise Kopier-, EDV- und sonstige Bürogeräte) bei einem Vertragswert zur Zeit des Vertragsabschlusses bis 100.000,-- €.
3. Abschluss von Werkverträgen bis zu einem Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall.
4. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Verkehrswert bis zu 35.000,-- € im Einzelfall.
5. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) bis zu 3.500,-- € im Einzelfall oder bis zu 1.500,-- € jährlich wiederkehrend.
6. Bewilligung von Stundungen bei einer Dauer bis zu 6 Monaten bis zu 65.000,-- € bzw. bei einer Dauer von mehr als 6 Monaten bis zu 35.000,-- € im Einzelfall.
7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 3.500,-- € im Einzelfall.
8. Zustimmung gem. § 84 GemO zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts bis zu 35.000,-- €.
9. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 65.000,-- € im Einzelfall und Übernahme von gemeindlichen Zwischenbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen bis zur dinglichen Sicherstellung.
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) und die Ausübung von Vorkaufsrechten sowie den Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen im Wert bis zu 70.000,-- € im Einzelfall.
11. Gewährung von Zuschüssen für Modernisierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch mit einem pauschalen Fördersatz bis zu 40 % der förderfähigen Baukosten bzw. bis 130.000,-- € Zuschuss im Einzelfall.

12. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall bis 2.000,-- € beträgt; von unbebauten Grundstücken, sofern sich der jährliche Pachtwert im Einzelfall auf bis zu 5.000,-- € beläuft.
13. Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von denkmalpflegebedingten und stadtbildgestaltenden Maßnahmen an Gebäuden bis zu 50 % oder 17.000,-- € je Objekt.
14. Kostenbeteiligung der Stadt an der Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Neubauten bis 55.000,-- € je Objekt.
15. Zuschüsse zur Verbesserung der städtebaulichen Verhältnisse in den alten Ortskernen bis 17.000,-- € je Objekt.
16. Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien bis zu 20.000,-- € im Einzelfall sowie Änderung von Versicherungsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung der Versicherungsprämie im Einzelfall 10.000,-- € pro Jahr nicht übersteigt.
17. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 35.000,-- € nicht übersteigt oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 13.000,-- € beträgt.
18. Förderung des Baues und Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche und junge Familien.
19. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
20. Bildung von Erschließungsabschnitten, Zusammenfassung von Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden und Ausspruch der Kostenspaltung bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen.
21. Zulassung von Bewerbern/innen zu Messen, Ausstellungen und Märkten.
22. Verwaltung der Jagdgenossenschaft und sämtliche damit zusammenhängenden Aufgaben des Gemeindevorstands, mit Ausnahme der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

Der/Die Oberbürgermeister/in kann die ihm/ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse auf die Beigeordneten, Amtsleiter/innen und weitere städtische Beamte/innen und Angestellte übertragen.

IV. INKRAFTTRETEN

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03. Oktober 1983 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die Satzung vom 30.06.2009 zur Änderung der Hauptsatzung (zuletzt geändert am 14.12.2004) tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Die Satzung vom 22.11.2016 zur Änderung der Hauptsatzung (zuletzt geändert am 30.06.2009) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung vom 01.10.2020 zur Änderung der Hauptsatzung (zuletzt geändert am 22.11.2016) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (18.10.2020) in Kraft.

Die Satzung vom 02.02.2021 zur Änderung der Hauptsatzung (zuletzt geändert am 01.10.2020) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (06.02.2021) in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 20.11.2001 / 14.12.2004 / 28.07.2009/ 22.11.2016/
01.10.2020, 02.02.2021

- List / Kessing -
Oberbürgermeister